

Ehrungsordnung

Diese Ordnung regelt die Ehrung langjährigen Wirkens als Chorsänger oder Chorleiter sowie herausragender ehrenamtlicher Arbeit im Mitgliedsbereich des Sächsischen Chorverbandes e.V. Weiterhin wird damit die Ehrung außergewöhnlicher Verdienste um das sächsische Laienchorwesen und den Sächsischen Chorverband bestimmt.

Die DCV-Ehrungsordnung und die Ehrungen der DCJ (vollständiger Text, siehe DCV Handbuch Chormanagement) werden im Sächsischen Chorverband vollständig angewendet und durch diese Ordnung ergänzt.

Ehrungsordnung des DCV (Auszug)

Der DCV kennt und unterscheidet Ehrungen für Einzelpersonen und Chöre.

Ehrungen für Einzelpersonen vergibt der DCV an aktive Mitglieder, die im Augenblick der Verleihung als Sänger oder Chorleiter Mitglied eines dem DCV angeschlossenen Chores sind. Für die Begründung der erforderlichen Singe- oder Chorleitertätigkeit genügen alle Jahre, die ununterbrochen oder in geschlossener Reihenfolge in einem Chor als Chormitglied oder Chorleiter erreicht worden sind. Dabei ist es nicht Voraussetzung, dass diese Jahre in einem dem DCV angeschlossenen Chor erfüllt worden sind. Entscheidend bleibt vielmehr, dass der zu Ehrende im Augenblick der Auszeichnung einem Chor des DCV angehört.

Anträge für eine Ehrung durch den DCV sind mittels Antragsformular (siehe Anlage) durch den zuständigen Einzelverband einzureichen. Die vom DCV verliehenen Ehrenzeichen und Urkunden werden kostenlos versandt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens fünf Wochen. Der Vereinsvorstand hat darüber hinaus die Durchlaufzeit der Anträge bei den Einzelverbänden zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bitte benutzen Sie für Ihre Anmeldungen zu Ehrungen immer die im Handbuch abgedruckten Anträge; kopieren Sie die Seiten auf DIN A 4-Größe und geben sie ausgefüllt an Ihren Landesverband. Die Antragsvordrucke sind auch unter www.deutscher-chorverband.de/leistungen/handbuch-chormanagement zu finden.



Ehrungsübersicht

	Antrag	Ehrenzeichen	Urkunde	Nachweis	
Chormitglieder für mind. 50 Jahre aktives Singen mind. 60 Jahre aktives Singen mind. 70 Jahre aktives Singen mind. 75 Jahre aktives Singen	ja ja ja ja	Gold 50 Gold 60 Gold 70	ja ja ja ja	- - -	
Chorleiter/innen mind. 25 Jahre Chorleitertätigkeit mind. 40 bzw. 50 Jahre Chorleitertätigkeit	ja ja	Silber Silber m. Gold Gold	ja	ja ja	
Chöre ab 75 Jahre Bestehen (danach alle Jubiläen, die durch 25 teilbar sind)	ja	nein	ja	ja	
Personen mit besonderen Verdiensten im DCV	ja	Goldenes Ehrenzeichen des DCV	ja	ja	
Deutsche Chorjugend (DCJ) im DCV					
Mitglieder in Kinder- und Jugendchören 10/20 Jahre	ja	-	ja	-	
Chorleiter in Kinder- und Jugendchören 10 Jahre	ja	-	ja	-	
Kinder- und / oder Jugendchöre	ja	-	ja	-	

Besondere Ehrung

25 Jahre Bestehen

Einmal im Jahr verleiht die Deutsche Chorjugend auf Beschluss des Vorstandes den Titel "Sympathiepartner der Deutschen Chorjugend" für außergewöhnlichen Einsatz für die Chorjugend oder außergewöhnlicher öffentlichkeitswirksamer Förderung der Chorjugend.



Ehrung 100 jähriges Chorjubiläum durch Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände e.V. (ADC)

Verleihung der "Zelter-Plakette" ADC

Die Zelterplakette wird durch den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland an Chöre verliehen die nachweislich seit /über einhundert Jahren in der kulturellen Arbeit durch Pflege des Gesanges tätig waren.

Die Zelterplakette muss spätestens bis 30. Juni des der Ehrung <u>vorausgehenden Jahres</u> über den Sächsischen Chorverband beantragt werden (Ausschlussfrist).

Entsprechende Nachweise über die einhundert jährige kulturelle chormusikalische Arbeit sind zu erbringen (Gründungsprotokoll, Zeitungsberichte, Fotos, Berichte vom 50 jährigen und/oder 75-jährigen Jubiläum und anderes Verfügbare mehr).

Hinweise zum Antrag:

Vorübergehende Unterbrechung der Aktivitäten durch Krieg zählen als aktive Zeiten. Ebenso das älteste Datum bei Zusammenlegung von Vereinen zu einem neuen Verein, der in Rechte und Pflichten der Vorgängervereine eingetreten ist. War der Verein zwischenzeitlich erloschen und nach einigen Jahren neu gegründet, besteht keine Berechtigung für die Ehrung, wenn seit der Neugründung nicht die notwendige Anzahl Jahre vergangen ist.

Verleihung des Titels "Chordirektor ADC"

Der Titel wird als Auszeichnung für hervorragende künstlerische Leistungen im Bereich der Chorleitung verliehen. Der Titel kann nur Chorleitern/innen verliehen werden, die persönlich oder deren Chor einer Mitgliedsorganisation der ADC e.V. angehört. In unserem Falle über den SCV im DCV

Antrag stellt der Bewerber selbst oder ein Dritter für ihn schriftlich über eine Mitgliedsorganisation. Es entsteht eine Prüfungs- und Verwaltungsgebühr von 200 €.



Ehrungen des SCV

Langjährige Aktivitäten*

Chormitglieder erhalten für langjähriges Singen, auch in verschiedenen Chören, auf Antrag folgende Ehrungen:

20 Jahre	Ehrenurkunde

25 Jahre Ehrenurkunde Nadel des DCV

30 Jahre Ehrenurkunde

40 Jahre Ehrenurkunde Nadel des DCV

Auf Antrag erhalten Chöre für 25 Jahre und 50 Jahre Bestehen eine Ehrenurkunde.

Der Nachweis über Gründungsdatum und ununterbrochene Chortätigkeit ist zu erbringen.

Die Anträge (siehe Anlage) sind vollständig ausgefüllt an die SCV-Geschäftsstelle zu richten.

Hervorragende Arbeit im Ehrenamt

Vorstandsmitglieder können für den herausragenden Einsatz im Ehrenamt mit der "Ehrennadel des Sächsischen Chorverbandes e.V." geehrte werden.

Die Ehrennadel ist aus dem Logo des SCV gestaltet und wird mit einer Urkunde überreicht.

Jährlich können 5 Ehrennadeln verliehen werden.

Antragsberechtigt sind die Mitgliederversammlung des Vereins, die Regionalverbände und die Mitglieder des Präsidiums des SCV. Der Antrag ist formlos bis 30.05 des Jahres an die Geschäftsstelle zu richten und ausführlich zu begründen.

Über die Ehrung entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

Gustav-Wohlgemuth-Plakette des Sächsischen Chorverbandes

Für außergewöhnliche Verdienste um das sächsische Laienchorwesen kann das Präsidium des Sächsischen Chorverband e.V. aller zwei Jahre die "Gustav-Wohlgemuth-Plakette" verleihen.

Die Medaille trägt das Bildnis von Gustav Wohlgemut und das Logo des SCV und wird einer Urkunde übergeben. Einzelheiten regelt die "Richtlinie zur Verleihung der Gustav-Wohlgemuth-Medaille des Sächsischen Chorverbandes e.V."(siehe Anlage)

Ehrenmitglied des Sächsischen Chorverbandes e.V.

Gemäß Satzung des SCV \S 4 (12) können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung des SCV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrungsbeauftragter des SCV

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Präsidiums wird zur Koordinierung der Ehrungsaktivitäten ein Ehrungsbeauftragter berufen. Er berät die Vereine zu Fragen der Ehrungen. Alle Ehrungsanträge die in der Geschäftsstelle eingehen werden registriert, den Regionalverbänden zur Stellungnahme und dem Ehrungsbeauftragten zur Prüfung und Beratung übergeben. Dazu sind Anträge mindestens drei Monate vor geplantem Auszeichnungstermin der Geschäftsstelle zu übergeben.

Die Übergabe der Ehrungen ist in einem festlichen Rahmen, unter Einbezug der Öffentlichkeit zu organisieren. Das Übereichen nehmen in der Regel Vertreter der Regionalverbände vor.

Für außergewöhnliche Ehrungen ist die Übergabe durch ein Präsidiumsmitglied des SCV vorgesehen.

^{*}Ergänzende regionale Regelungen sind möglich.



ANLAGE

Richtlinie des Sächsischen Chorverbandes e.V.

für die Vergabe der Gustav-Wohlgemuth-Plakette

Benannt ist die Plakette nach Gustav Wohlgemuth (* 2. Dezember 1863 in Leipzig; † 2. März 1937 ebenda). Gustav Wohlgemuth besuchte nach seiner schulischen Ausbildung in Leipzig ab 1878 das Lehrerseminar in Grimma. Anschließend war er zunächst als Volksschullehrer in Leipzig tätig. Während dieser Zeit leitete er zwei Männerchöre: den Liederfels und den Liederhain. Am 14. März 1891 vereinigte Wohlgemuth beide Chöre zum Leipziger Männerchor, den er bis zu seinem Tode leitete und zu überregionaler Bekanntheit führte. 1900 gab er seinen Lehrerberuf auf und studierte für drei Jahre am Leipziger Konservatorium. Im gleichen Jahr übernahm er auch die Leitung der Leipziger Singakademie, einem gemischten Chor, der 1802 durch den damaligen Direktor der Gewandhaus-Konzerte und späteren Thomaskantor Johann Gottfried Schicht gegründet wurde. Von 1896 bis 1932 nahm Wohlgemuth an den Festen des Deutschen Sängerbundes als Festdirigent der Gesamtchöre teil. Ab 1898 arbeitete er bis zum Jahr 1932 im Führungsgremium des Deutschen Sängerbundes als musikalischer Sachverständiger des geschäftsführenden Ausschusses mit.

An der Gründung des Sächsischen Sängerbundes im Jahre 1924 hatte Gustav Wohlgemuth maßgeblichen Anteil. Er hat einen historischen Beitrag zur Entwicklung und zur Organisation des sächsischen Chorwesens geleistet.

1. Zweck der Ehrung

- 1.1. Die Vergabe erfolgt an Chöre, Institutionen oder Persönlichkeiten, die sich um das Chorwesen in Sachsen besondere Verdienste erworben haben.
- 1.2. Die Ehrung soll eine engere Verbindung zwischen den Geehrten und dem Sächsischen Chorverband e.V. begründen. Sie soll ferner in der Öffentlichkeit beispielgebend für die Attraktivität sächsischen Chorschaffens wirken.

2. Vorschläge

- 2.1. Vorschläge zur Vergabe sind an das Präsidium des Sächsischen Chorverbandes zu richten. Sie enthalten Angaben zur Person / Institution und die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Leistungen und beschreiben die Bezugnahme auf die Intention der Gustav-Wohlgemuth-Plakette.
 - Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Sächsischen Chorverbandes e.V.
- 2.2 Die Vorschläge sind bis zum 30. September jeden Kalenderjahres einzureichen.



3. Vergabe

- 3.1. Über die Vergabe der Gustav-Wohlgemuth-Plakette entscheidet das Präsidium des Sächsischen Chorverbandes e.V.
- 3.2. Die Gustav-Wohlgemuth-Plakette kann jährlich dreimal verliehen werden.
- 3.3. Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Bildnis von Gustav Wohlgemut und auf der Rückseite den Schriftzug "Verliehen für außergewöhnliche Verdienste um das sächsische Chorwesen" und das Logo des SCV.
- 3.3. Der Präsident des Sächsischen Chorverbandes e.V. stellt eine Urkunde über die Verleihung der Gustav-Wohlgemuth-Plakette aus.
- 3.4. Der Präsident gibt die geehrte Person / Institution öffentlich bekannt und verleiht die Auszeichnung in einer öffentlichen Veranstaltung des Sächsischen Chorverbandes e.V.

Frankenberg, 8. September 2012